

Gemeindewahlbehörde: Markt St. Martin

Politischer Bezirk: Oberpullendorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 2. Oktober 2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBI.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. Wahllokale für den Wahltag und dazugehörige Verbotszonen: *)

Bezeichnung	Adresse:	Wahlzeit	Verbotszone:
Gemeindeamt	Kirchenplatz 17	8:00 – 13:00 Uhr	10 m
Alte Schule	Landsee 18	8:00 – 12:00 Uhr	10 m
Alte Volksschule	Neudorf 75	8:00 – 11:00 Uhr	10 m

2. Wahllokale für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszonen: *)

Bezeichnung	Adresse:	Wahlzeit	Verbotszone:
Gemeindeamt	Kirchenplatz 17	17:00 – 20:00 Uhr	10 m
Alte Schule	Landsee 18	17:30 – 19:30 Uhr	10 m
Alte Volksschule	Neudorf 75	17:30 – 19:30 Uhr	10 m

3. Wahlzeit am Wahltag 2.10.2022: **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag 23.9.2022: **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(fliegende) § 8(1)Z1 GemWO 1992 am Wahltag:

Wahlsprengel 1: 9.00-12.00 Uhr, Wahlsprengel 2: 9.00-11.00 Uhr, Wahlsprengel 3: 9.00-10.00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen**;
- das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung angeschlagen am: 22.8.2022

abgenommen am: 2.10.2022

*) weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen. **) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.
Bgl. LReg. K 5a - Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl zum Anschlag an der Amtstafel (Gemeinde ohne Wahlsprengel und in Gemeinden mit Wahlsprengel als allgemeine Kundmachung)